

**Schulförderverein
der Kelten-Grundschule Aschheim e.V.**

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schulförderverein der Kelten-Grundschule Aschheim e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Aschheim.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Bildung und Erziehung an der Kelten-Grundschule Aschheim. Insbesondere die Unterstützung bei der Anschaffung von Schulausstattung, von Schulprojekten und bei der Förderung der Schulpartnerschaften. Die Verpflichtung der Gemeinde zum Tragen des gesetzlichen Schulaufwandes wird hierdurch nicht berührt. Die Rechte des Elternbeirates dieser Schule bleiben unangetastet.
2. Dieser Zweck wird vor allem verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und unterstützende Tätigkeiten für die Kelten-Grundschule Aschheim.
3. Finanzielle Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen, hier Schulkinder und deren Eltern, damit deren Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten gewährleistet werden kann.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
 - b) bei juristischen Personen durch Auflösung oder Konkurs der juristischen Person
 - c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder das Ansehen des Vereins schädigt. Vor einer Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste wegen Unterlassung der Beitragszahlung für mehr als ein Jahr trotz erfolgter Zahlungsaufforderung. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
 - e) durch den Tod des Mitglieds
2. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung muss in Textform (E-Mail, Briefpost) schriftlich durch einfachen Brief drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eingehen.
3. Ein Mitglied, das länger als drei Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich (E-Mail, Briefpost) an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, kann der Vorstand das Mitglied aus der Mitgliederliste streichen.
4. Nach Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Der Beitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassener/in und dem/der Schriftführer/in.
2. Der Schulleiter ist kraft Amtes Mitglied des Vorstandes.
3. Der Kassier hat über die Führung der Kassengeschäfte Buch zu führen. Zahlungen werden nach Absprache mit dem Vorstand geleistet. Beträge über 2.000,-€ müssen von einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung befürwortet werden. Er erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenbericht.
4. Vor der Mitgliederversammlung, in der der Kassenbericht erstattet wird, ist die Kasse von den Kassenern zu überprüfen.
5. Im Sinne des §26 BGB wird der Verein durch die/den 1. Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten. Jeder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln.
6. Der Vorstand beschließt in Sitzungen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Über die Beschlüsse des Vorstandes sind vom Schriftführer/in Niederschriften anzufertigen.
8. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
9. Der Vorstand wird durch offene Abstimmung gewählt. Wird von mehr als einem Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss diese geheim erfolgen. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
10. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
11. Ein vorzeitig frei gewordener Sitz im Vorstand wird durch Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung besetzt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

12. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, eine Geschäftsordnung zu erlassen, in der für das Innenverhältnis gültige Regeln festgelegt sind.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
Sie wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen in Textform (E-Mail, Briefpost) an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Kontaktadresse einberufen. Eine Veröffentlichung im zuständigen Gemeindeblatt sollte erfolgen. Die Einladung muss Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Versammlung beinhalten.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
3. Anträge zur Tagesordnung, bzw. Anträge die auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand mitzuteilen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt und berät über die ihr vom Gesetz zugewiesenen und vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten.

§ 10 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entlastet und wählt den Vorstand und die Kassensprüfer.
2. Ferner obliegt ihr die Beschlussfassung über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Festsetzung eines Vereinsbeitrages
 - c) Dingliche und ähnliche Rechtsgeschäfte
 - d) Auflösung des Vereins
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt - soweit die Satzung nichts anderes bestimmt - mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie des Abstimmungsergebnisses, in einer Niederschrift festzuhalten, diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Wahlen

1. Der Vorstand und die Kassenprüfer werden mit einfacher Stimmenmehrheit offen gewählt. Bei Stimmengleichheit wird durch Stichwahl entschieden.
2. Die Wahlen werden von einem Wahlausschuss geleitet, der aus drei Vereinsmitgliedern besteht, die nicht dem Vorstand angehören sollen. Der Wahlausschuss bestimmt einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, die die Wahl Niederschrift unterzeichnen. Der Wahlausschuss wird von den anwesenden Mitgliedern offen, mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

§ 12 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung und der Geschäftsordnung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Dabei handelt es sich insbesondere um Mitgliederdaten (Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Funktion im Verein, etc.).

§13 Satzungsänderung

1. Die Satzung kann nur mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung geändert werden. Für die Änderung des Vereinszwecks ist ein einstimmiger Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.
2. Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert, sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
3. Der vorgeschlagene Wortlaut der Satzungsänderung muss in der Einladung zu Mitgliederversammlung angegeben werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Verein kann nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Das Vermögen des Vereins fällt nach seiner Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke an die Gemeinde Aschheim, die es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke der Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

§ 15 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 25.01.2005 beschlossen.

Die Satzungsänderung wurde mit Beschluss durch die Jahreshauptversammlung am 28.11.2017 beschlossen. Die Satzungsänderung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Aschheim, 28.11.2017